

FERNWÄRMEVERSORGUNGSSATZUNG

der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen:	13.12.2000
Bekannt gemacht:	20.12.2000
in Kraft getreten:	21.12.2000

<u>INHALTSVERZEICHNIS :</u>	Seite:
§ 1 Allgemeines und Begriffe	2
§ 2 Fernwärmeversorgung	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	3
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 5 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 6 Antrag und Bedingungen zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz	5
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 8 Inkrafttreten	6
 Anlage Geltungsbereichsplan der Fernwärmeversorgungssatzung der Stadt Sankt Augustin	

Fernwärmeversorgungssatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW 1997 S. 422), berichtigt am 22.04.1998 (GV NW 1998 S. 210) und des § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in der Sitzung am 13.12.2000 folgende Satzung über den Anschluss von Grundstücken an die Fernwärmeversorgung (Fernwärmeversorgungsatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines und Begriffe

- (1) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung (nachfolgend „Versorgungsbereich“) umfasst das Gebiet der Bebauungspläne 113 und 114 und ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist. Ausgenommen von der Geltung der Satzung ist der Bereich der Grundstücke, die im Lageplan schraffiert und als „Fachhochschule“, „Nordhorn“ und „Optionsfläche Fachhochschule“ bezeichnet sind.
- (2) Die Versorgung des Versorgungsbereiches mit Wärmeenergie erfolgt durch Fernwärme. Die Versorgung mit Fernwärme führt zur Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen und dient der Reinhaltung der Luft und entspricht dem öffentlichen Bedürfnis des § 9 GO NW. Dieses Ziel wird insbesondere durch die Verwendung eines ressourcenschonenden Blockheizkraftwerkes mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) verfolgt.
- (3) Die Fernwärmeversorgung liefert Wärmeenergie zur Raumheizung und zur Brauchwassererwärmung. Die Wärmeenergieversorgung wird durch ein zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs des Versorgungsbereiches ausreichendes Leitungsnetz sowie Versorgungsanlagen (Fernwärmeversorgungsnetz) sichergestellt.
- (4) Zu dem Fernwärmeversorgungsnetz gehören nicht die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers herzustellenden zur Benutzung der Fernwärme erforderlichen Anlagen, wie z. B. Wärmeverteilanlagen, Leitungen, Warmwasserspeicher, etc.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Kataster- und Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn es unter einer Hausnummer geführt wird.
- (6) Die nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer verbindlichen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungseigentümer sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung

Fernwärmeversorgungssatzung der Stadt Sankt Augustin

eines Grundstücks dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer). Mehrere Grundstückseigentümer eines Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verpflichtet.

- (7) Der Begriff der baulichen Anlage richtet sich nach demjenigen der Landesbauordnung NRW (BauO NW), soweit in der baulichen Anlage Raumheizungs- und/oder Brauchwasserwärme benötigt wird.

§ 2 Fernwärmeversorgung

- (1) Zur Durchführung der Fernwärmeversorgung beauftragt die Stadt ein Versorgungsunternehmen, das öffentlich bekannt gemacht wird.
- (2) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie die Art des Wärmeträgers bestimmt das beauftragte Versorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der Stadt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Versorgung so rechtzeitig und umfassend erfolgt, dass dem Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4) Rechnung getragen werden kann.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz hat der Grundstückseigentümer das Recht, die bereitgestellten Wärmeenergiemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- (3) Mieter, Pächter, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks oder der baulichen Anlage Berechtigte haben das in Absatz 2 dieser Vorschrift bezeichnete Benutzungsrecht gleichermaßen wie der Grundstückseigentümer.
- (4) Bei anderen Grundstücken, die außerhalb des Versorgungsgebietes liegen, kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Fernwärmeanlagen kann nicht verlangt werden.
- (5) Wenn der Anschluss aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt oder das beauftragte Versorgungsunternehmen den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussantragsteller sich bereiterklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für den Bau und

Fernwärmeversorgungsatzung der Stadt Sankt Augustin

Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Eine Anrechnung dieser Mehraufwendungen auf die üblichen Anschlusskosten erfolgt nicht. Vor Beginn der Herstellung der Versorgungsanlagen hat der Antragsteller die Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erbringen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, der einen Bauantrag nach einem Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren nach den Bestimmungen der BauO NRW für die Bebauung eines Grundstückes im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nach ihrem Inkrafttreten stellt, ist verpflichtet, die baulichen Anlagen an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, soweit in der baulichen Anlage Raumheizungs- oder Brauchwasserwärme benötigt wird und der Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz gesichert ist (Anschlusszwang). Sind auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so ist jede dieser Anlage anzuschließen.
- (2) Auf den Grundstücken, die an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumheizungs- und Brauchwasserwärme ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang), soweit dieser nicht mittels solarthermischer bzw. photovoltaischer Anlagen gedeckt wird oder soweit nicht eine Befreiung nach § 5 dieser Satzung erteilt worden ist. Die Verpflichtung zur Benutzung obliegt dem Grundstückseigentümer und dem nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung Berechtigten.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen oder sonstigen Brennstoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln, nicht gestattet. Das Betreiben eines offenen Kamins für Holzfeuer kann zugelassen werden, wenn dieser überwiegend dekorativen Zwecken dient, nur gelegentlich genutzt und mit dafür geeignetem Holz beheizt wird und Beeinträchtigungen der Nachbarschaft nicht zu erwarten sind.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn und soweit der Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall zu einer unbilligen Härte auf Seiten des Antragstellers führt und diesem nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist vom Grundstückseigentümer schriftlich, bei neu zu errichtenden baulichen Anlagen nach dem Eingang des Antrags auf Erteilung einer Baugenehmigung oder bei genehmigungsfreien Vorhaben nach Eingang der Bauvorlagen, im Übrigen spätestens bei Baubeginn bei der Stadt zu beantragen und

Fernwärmeversorgungsatzung der Stadt Sankt Augustin

ausführlich zu begründen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur widerruflich oder befristet erteilt und kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 6 Antrag und Bedingungen zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz

- (1) Der Antrag der Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei dem von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen zu stellen.
- (2) Der Antrag muss bei neu zu errichtenden baulichen Anlagen gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung, bei genehmigungsfreien Vorhaben mit Einreichung der Bauvorlagen, spätestens jedoch bei Baubeginn bei der Stadt gestellt werden. Im ersteren Fall ergeht der Bescheid über die Zulassung zum Anschluss und zur Benutzung zusammen mit der Baugenehmigung.
- (3) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Fernwärmeversorgung werden privatrechtlich auf vertraglicher Grundlage geregelt. Diese enthält die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz im Versorgungsbereich, die Modalitäten der Wärmelieferung sowie die Regelung über das für den Anschluss und die Benutzung zu entrichtende Entgelt. Im Übrigen gilt für die vertraglichen Regelungen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGB 1 5. 742) in der jeweils maßgebenden Fassung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Anschluss- und Benutzungszwangs.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück oder von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück einzelne Gebäude nicht an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anschließen lässt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 nicht den gesamten Bedarf an Raum- und Brauchwasserwärme aus dem öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetz deckt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 bzw. ohne Ausnahmegenehmigung nach Satz 3 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen oder sonstigen Brennstoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fernwärmeversorgungsatzung der Stadt Sankt Augustin

Geltungsbereich der Fernwärmeversorgungsatzung
der Stadt Sankt Augustin

